



# Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

## Neu: Bezahlung der BVG-Arbeitnehmerbeiträge mit Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven dürfen grundsätzlich nur für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden. Auf Grund Covid-19 dürfen seit dem 12. November 2020 auch die Arbeitnehmerbeiträge damit bezahlt werden, auch jene die vor dem Inkrafttreten der Verordnung fällig und noch nicht beglichen wurden.

Für die Arbeitnehmenden ist die Massnahme nicht nachteilig, da der Arbeitgeber ihren Beitragsanteil in beiden Fällen ohnehin von ihrem Lohn abzieht und ihnen die gesamten Beiträge weiterhin von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben werden. Die neue Verordnung gilt bis Ende Dezember 2021.

## Verzugszinsen auf verspätete Zahlungen von Steuern

Die Verordnung über den Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben ist am 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Ab dem 1. Januar 2021 ist bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer wieder der jährliche Verzugszins in der Höhe von 4% geschuldet.

Bei der direkten Bundessteuer gilt ab 1. Januar 2021 ein Verzugszinssatz für das Kalenderjahr 2021 von 3 %.

## Mehr meldepflichtige Berufsarten für das Jahr 2021

Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat die Liste der meldepflichtigen Berufsarten für das Jahr 2021 ausgeweitet. Neben allen Berufsarten, die bereits im 2020 meldepflichtig waren, sind diverse Bereiche hinzugekommen. So z.B. die Berufe mit personenbezogenen Dienstleistungen wie das Gast- und Beherbergungsgewerbe, der Detailhandel, der Bereich Kunst und Unterhaltung, die Reisebranche und das verarbeitende Gewerbe. Die vollständige Liste der ab 1. Januar 2021 meldepflichtigen Berufe findet sich unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss).

## Rückzahlung der Ergänzungsleistungen durch die Erben

Neu sind Erben verpflichtet, die vom Erblasser ab dem 01.01.2021 bezogenen Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten, sofern der Nachlass CHF 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren greift die Rückerstattungspflicht erst, wenn beide Ehepartner verstorben sind. Das Privatvermögen der Erbinnen und Erben ist von der Rückerstattungspflicht ausgeschlossen.

## Zehnjähriger Anspruch auf ein Arbeitszeugnis

Das Bundesgericht hat entschieden, dass der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis der **zehnjährigen Verjährungsfrist** unterliegt.

Für Lohnforderungen oder andere Geldforderungen aus dem Arbeitsverhältnis gilt die kurze Verjährungsfrist von fünf Jahren zwecks rascher Abwicklung von Forderungen des laufenden Geschäftsbetriebes. (Quelle: BGE 4A\_295/2020 vom 28.12.2020)

## Lieferung von Maschinen und Produkten ab 1. Januar 2021 nach UK

Die britischen Behörden informierten, dass für Maschinen und Produkte, welche unter die «Outdoor Noise Directive» der EU fallen, zwingend ab dem 1. Januar 2021 eine «authorised person» oder «responsible person» mit Sitz im Vereinigten Königreich erforderlich ist.

UK-Tochtergesellschaften können ohne weiteres diese Funktion übernehmen. Bei einem Vertrieb über Wiederverkäufer oder Agenten besteht die Möglichkeit, dass sie als «responsible person» handeln. Auch andere Geschäftspartner wie z.B. Service-Unternehmen können als «responsible person» eingesetzt werden.

Für Schweizer Hersteller, die direkt an Kunden in UK liefern, ist noch keine Lösung in Sicht. (Quelle: swissmem)

## Kettenarbeitsverträge sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt

Kettenarbeitsverträge sind mehrere nacheinander abgeschlossene befristete Arbeitsverhältnisse. In der Schweiz sind Kettenarbeitsverträge erlaubt. Nicht erlaubt ist jedoch

der Abschluss von Kettenarbeitsverträgen, wenn es keinen Grund gibt, nicht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abzuschliessen und der Arbeitgeber so den Kündigungsschutz umgehen will. Bei zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsverträgen ist in der Regel nicht von Rechtsmissbrauch auszugehen und dieses Handeln ist zulässig. Ab dem dritten aufeinanderfolgenden Arbeitsvertrag kommt es auf den Einzelfall an. Zu berücksichtigen ist dabei der Unterbruch, der zwischen den Arbeitsverträgen liegt. Längere Unterbrüche lassen annehmen, dass ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde und kein Kettenarbeitsvertrag vorliegt.

Das Bundesgericht nennt folgende Berufsarten, bei denen Kettenarbeitsverträge durchaus Sinn machen: Künstler, Berufssportler, Lehrkräfte, die pro Semester lehren.

Unzulässige Kettenarbeitsverträge werden in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgedeutet und es gelten dessen Regeln.

## Steuerlicher Abzug bei Unternutzung des Eigenheimes

Wenn der Eigentümer eines Einfamilienhauses oder Stockwerkeigentums nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt, liegt Unternutzung vor. Dies ist meist der Fall, wenn Kinder ausziehen oder Ehepartner sterben. In diesem Fall kann bei der direkten Bundessteuer und in einigen Kantonen ein Abzug vom Eigenmietwert beantragt werden.

Die Voraussetzungen für den Abzug sind nicht leicht zu erfüllen: Die Räume dürfen weder als Gäste- noch als Bastel- oder Bügelzimmer benutzt werden. In einzelnen Kantonen muss man sogar die Möbel entfernen, in anderen dürfen Möbel gelagert werden. Weitere Aspekte wie die üblichen Gepflogenheiten und die finanziellen Verhältnisse werden berücksichtigt. Für Zweit- oder Ferienwohnungen lässt sich kein Unternutzungsabzug geltend machen, selbst wenn sie die meiste Zeit leer stehen.

Wer ein Haus kauft, das von Anfang an zu gross ist, kann keinen Abzug geltend machen.

### Impressum

#### Newsletter

erscheint monatlich

#### Herausgeber

Credor AG Holding  
Railcenter, Säntisstr. 2  
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.